



# **Freiwillige Feuerwehr Polle**

## **Ortsfeuerwehr Polle**



# **Satzung des Ortsfeuerwehrverbandes Polle**

## **1. Name, Sitz**

### **§1.**

Der Verein trägt den Namen „**Ortsfeuerwehrverband Polle**“

### **§2.**

Der Verband hat seinen Sitz in Polle

Er ist beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 150515 in das Vereinsregister eingetragen und darf den Zusatz „e. V.“ führen.

## **2. Zweck des Vereines**

### **§3**

Der „Ortsfeuerwehrverband Polle“ verfolgt folgende Zwecke:

1. Die Förderung des Feuerschutzes im Flecken Polle und die Vertretung der Interessen der Feuerwehrfrauen und –männer in diesem Gebiet.
2. Die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens.
3. Die Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Holzminden und allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beratung und Information über den vorbeugenden Brandschutz
  - Übungen und Schulungen der Mitglieder
  - Vorbereitung in praktischer und theoretischer Weise auf die vier Aufgabengebiete der Feuerwehr „Retten-Löschen-Bergen-Schützen“
  - Informationsveranstaltungen, Informationsreisen, Studienfahrten, Verhalten im Brand- oder Schadensfall
  - Unterweisung von Personen in der Handhabung von Kleinlöschgerät und Erstmaßnahmen im Brandfall
  - Förderung und Pflege der instrumentalen Musik im Rahmen des Musikzuges der Ortsfeuerwehr Polle
  - Förderung der Jugendarbeit im Bereich der Feuerwehr

### **§4**

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **§5**

Mitglieder des Ortsfeuerwehrverbandes Polle können sein:

#### A. Ordentliche Mitglieder

1. Die in der Ortsfeuerwehr Polle zusammengeschlossenen aktiven Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner
2. Die in der Altersgruppe der Ortsfeuerwehr Polle zusammengeschlossenen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner
3. Die aktiven Mitglieder des Musikzuges der Ortsfeuerwehr Polle
4. Ehrenmitglieder

#### B. Außerordentliche Mitglieder

5. Fördermitglieder als vollgeschäpftsfähige natürliche Personen
6. Fördermitglieder als vollgeschäpftsfähige juristische Personen  
Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmege such ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

Die Mitglieder von 1-6 sind Stimmberechtigt

#### **§6**

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Ortsfeuerwehrverband Polle wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.

Sie wird beendet:

1. durch Tod
2. durch Auflösung bei juristischen Personen
3. durch eine schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines Jahres erfolgen kann.
4. durch Ausschluss, er kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich gegen den Verband oder dessen Ziel vergeht, erheblich gegen die Satzung verstößt oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit

Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereines erloschen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verband oder die Ortsfeuerwehr Polle erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedbeitrages. Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil und haben den Verband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

#### **§7**

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, dabei ist darauf zu achten das der Beitrag für ordentliche Mitglieder um mindestens 25% geringer festgesetzt wird als der Beitrag für außerordentliche Mitglieder. Der Jahresbeitrag ist als Mindestbeitrag festzusetzen und kann auf Wunsch durch das einzelne Mitglied beliebig überzahlt werden.

## **4. Organe**

### **§8**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

## **5. Die Mitgliederversammlung**

### **§9**

Sie besteht aus:

Den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern des Ortsfeuerwehrverbandes

### **§10**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem 2. Vorstandsvorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher in Textform, durch Rundschreiben oder per Mail, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

### **§11**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der/des 1. Vorstandsvorsitzenden
2. Wahl der/des 2. Vorstandsvorsitzenden
3. Wahl der/des Schriftführers/in
4. Wahl der/des Kassenführers/in
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl von 2 Beisitzern aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern des Verbandes
7. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
8. Verwendung des Überschusses und der Rücklagen
  - a. Festlegen eines Verfügungsrahmens für den Vorstandsvorstand
  - b. Festlegen eines Verfügungsrahmens für den geschäftsführenden Vorstand
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Mindestbeitrages)
  - a. für ordentliche Mitglieder
  - b. für außerordentliche Mitglieder
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes
11. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
12. Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

### **§12**

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

## **§13**

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

## **§14**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag muss mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

## **§15**

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Verbandes anwesend sind.

## **§16**

Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

## **6. Der Verbandsvorstand**

### **§17**

Der Vorstand besteht aus:

1. Der/Dem 1. Verbandsvorsitzenden
2. Der/Dem 2. Verbandsvorsitzenden
3. Der/Dem Schriftführer/in
4. Der/Dem Kassenführer/in
5. Den 2 BeisitzerInnen als GruppenführerInnen der Ortsfeuerwehr Polle oder bei deren Verhinderung ihren StellvertreterInnen
6. Den 2 gewählten BeisitzerInnen
7. Der/Dem Musikzugführer/in oder bei Verhinderung der/dem Stellvertreter/in
8. Weitere BeisitzerInnen (nur bei Bedarf)

### **§18**

Die/ der 1. Verbandsvorsitzende und die/der 2. Verbandsvorsitzende werden jeweils auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit sollte zeitgleich mit der Amtszeit der/des Ortsbrandmeisters/in und der/des stellv. Ortsbrandmeisters/in verlaufen. Sollte die/der Ortsbrandmeister/in nicht zur/zum 1. Verbandsvorsitzenden oder 2. Verbandsvorsitzenden gewählt werden, wird sie/er automatisch zur/zum weiteren Beisitzer/in. Sollte die/der stellv. Ortsbrandmeister/in nicht zur/zum 1. Verbandsvorsitzenden oder 2. Verbandsvorsitzenden gewählt werden, wird sie/er automatisch zur/zum weiteren Beisitzer/in. Die BeisitzerInnen als GruppenführerInnen und die/der Musikzugführer/in sind durch Wahl oder Berufung ins Kommando der Ortsfeuerwehr Polle Mitglied des Vorstandes. Die/der Schriftführer, die/der Kassenführer und die BeisitzerInnen aus den MitgliederInnen werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel, jeweils einer jährlich.

## **§19**

Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

## **§20**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Aufstellung des Kassenberichtes
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
5. Beschlüsse über Ausgaben im Sinne der Verbandszwecke im Verfügungsrahmen des Vorstandes
6. Verwalten des Verbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse
7. Selbständige Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und den Feuerschutz betreffen; Fassung von Beschlüssen dazu oder Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt, Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **7. Geschäftsführender Vorstand**

### **§22**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Der/Dem 1. Verbandsvorsitzenden
2. Der/Dem 2. Verbandsvorsitzenden
3. Der/Dem Schriftführer/in
4. Der/Dem Kassenführer/in

### **§23**

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird ordnungsgemäß vertreten durch die/den 1. Verbandsvorsitzenden allein, oder die/den 2. Verbandsvorsitzenden und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

## **8. Mittel**

### **§24**

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht:

1. Durch jährliche Mitgliedsbeiträge
2. Durch Fördermitgliedsbeiträge
3. Durch Spenden
4. Durch Zuschüsse
5. Durch sonstige Einnahmen

### **§25**

Die Höhe der jährlichen Mitglieds-Mindestbeiträge wird jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt.

### **§26**

Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder, für die Beitrag gezahlt wurde.

### **§27**

Über Einnahmen und Ausgaben sind von der/dem Kassenvührer/in ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der/dem 2. Vorsitzenden angewiesen sind.

## **9. Verwaltung**

### **§28**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

### **§29**

Von allen Sitzungen und Versammlungen sind von der/dem Schriftführer/in Niederschriften anzufertigen (Protokoll im Sinne des §58 Ziff.4 BGB), diese sind den einzelnen Gremien auf der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§30**

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden von Fall zu Fall in Rundschreiben veröffentlicht.

### **§31**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **10. Auflösung**

### **§32**

Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind, und diese mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.

### **§33**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Flecken Polle der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke möglichst im Rahmen des Feuerlöschwesens zu verwenden hat.

## **12. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Polle, 12.02.2004